

RS Vwgh 2001/10/4 97/08/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §1;

BSVG §2 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/08/0197 E 18. Juni 1991 VwSlg 13457 A/1991 RS 4

Stammrechtssatz

Die Pensionsversicherungspflicht derjenigen, die iSd § 2 Abs 1 Z 1 BPVG und BSVG in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, knüpft nicht an das Eigentum an den landwirtschaftlichen forstwirtschaftlichen Flächen, auf denen ein oder mehrere Betriebe (iSd "organisatorischen Einheit") geführt werden, sondern vielmehr daran an, wer den oder die Betriebe auf seine Rechnung und Gefahr führt (Hinweis E 27.3.1981, 08/0558/79). Trifft dies für mehrere Personen zu, so liegt eine Betriebsführung (Bewirtschaftung: vgl § 140 BSVG) auf gemeinsame Rechnung und Gefahr dieser Personen vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080072.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>